

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hameln, Hannover,
Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg,
Osnabrück, Stade, Verden,
Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| Deutscher Hausärztinnen- und
Hausärzterverband Niedersachsen e.V.
www.haevn.de

| PVS/Niedersachsen
www.pvs-niedersachsen.de

| Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN
www.kvn.de

| apoBank
www.apobank.de

| Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.
www.rst-hannover.de

| DATEV eG
www.datev.de

BUST aktuell

1. Klauseln der Banken zu Negativzinsen ggf. unwirksam

Viele Banken haben während der Niedrigzinsphase sog. Negativzinsen erhoben. Als Grundlage dafür dienten bestimmte Klauseln zur Berechnung der Verwarentgelte. Ob diese Klauseln zulässig waren, war umstritten und musste durch den Bundesgerichtshof entschieden werden.

Dazu sind kürzlich mehrere BGH-Urteile ergangen (Urteile vom 04.02.2025, XI ZR 61/23, XI ZR 65/263, XI ZR 161/23 und Xi ZR 18). In diesen Urteilen wurde entschieden, dass die verwendeten Klauseln zu den Negativzinsen auf Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten unwirksam waren. Folgende Institute wurden beklagt: Volksbank Rhein-Lippe, Sparda-Bank Berlin, Commerzbank und die Sparkasse Vogtland. Ob diese Urteile auf Klauseln anderer Kreditinstitute übertragbar sind, vermag nur ein spezialisierter Fachanwalt zu beantworten.

Hilfreich sind auch die Hinweise der Verbraucherzentrale Niedersachsen, die man auf deren Homepage findet. Je nach Höhe der gezahlten Negativzinsen und dem Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung, kann es sich lohnen, einen Anwalt mit der Rückforderung zu beauftra-

gen. Da Verjährungsfristen zu beachten sind, sollten die Ansprüche möglichst zügig geltend gemacht werden.

2. Lohnerhöhung im Jahr 2025 unschädlich für die Steuerfreiheit der vorher gezahlten Inflationsausgleichsprämie

Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Inflationsausgleichsprämie war, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden musste (§ 3 Nr. 11c EstG). Viele Arbeitgeber haben die Inflationsausgleichsprämie in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt, um die eigene wirtschaftliche Belastung dadurch auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Bislang war unklar, ob eine ab dem 01.01.2025 anschließende Lohnerhöhung zu einem Wegfall der Steuerfreiheit der zuvor monatlich gezahlten Ausgleichsprämie führen konnte, da man annehmen könne, dass man die Inflationsausgleichsprämie statt einer Gehaltserhöhung ausgezahlt habe. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit hat der Deutsche Steuerberaterverband beim BMF nachgefragt, wie Punkt 5 des bisherigen Fragen-Antwort-Katalogs des Bundesfinanzmini-

BUST aktuell

steriums ausgelegt werden kann, der für diese Unsicherheit gesorgt hat.

Der BMF gab folgende Antwort: "Sofern im Vorjahr die Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG - in welcher Form auch immer - vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese **auf einer gesonderten Vereinbarung beruhen**. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die anschließende Gehaltserhöhung **auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers beruht**. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der IAP oder unmittelbar danach vereinbart werden."

3. Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen (i.d.R. Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich noch in Ausbildung befinden und aus diesem Grund noch von den Eltern unterstützt werden)

Der abzugsfähige Höchstbetrag wird aus dem jeweils gültigen Grundfreibetrag (2025: 12.084 EUR) und der Basiskranken- und Pflegeversicherung abzüglich der eigenen Einkünfte/Bezüge der unterhaltenden Person ermittelt. Der Höchstbetrag ist um Monate, in denen keine Zahlungen geleistet werden, um jeweils 1/12 zu kürzen.

Die unterhaltene Person darf kein oder nur ein geringes Vermögen haben (< **15.500 EUR**).

NEU AB 2025: Die Zahlung muss auf das Konto der unterhaltenen Person fließen und diese muss dann das Geld an den Vermieter, Versicherungsträger etc. weiterleiten, es sei denn man ist selbst Vertragspartner. Der sogenannte verkürzte Zahlungsweg (Eltern zahlen die Miete direkt an den Vermieter, obwohl das Kind Vertragspartner im Mietvertrag ist) wird nicht mehr anerkannt und führt dazu, dass die Zahlung steuerlich nicht mehr abzugsfähig ist. Bitte überprüfen Sie die abgeschlossenen Verträge und die Zahlungsmodalitäten und stellen Sie Ihr Zahlungsverhalten bei Bedarf um.

4. Anzeigepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme mit integrierter TSE-Einheit bis zum 31.07.2025

Manche von ihnen nutzen Programme mit integrierter TSE-Einheit. Vor allem die Programme der Tierärzte, welche auch Barrechnungen erzeugen, sind davon betroffen. Die in § 146 Abs. 4 AO normierte Anmeldepflicht für diese Systeme war vorerst ausgesetzt, da die notwendige Schnittstelle bei ELSTER nicht funktionsfähig war. Das BMF hat mit Schreiben vom 28.06.2024 mitgeteilt, dass diese Schnittstelle ab dem 01.01.2025 zur Verfügung steht und die Meldepflicht für alle am 30.06.2025 vorhandenen Systeme **bis zum 31.07.2025** zu erfüllen ist. Alle danach angeschafften Systeme müssen dann nach der gesetzlichen

Vorgabe innerhalb eines Monats nach Anschaffung/Nutzung angemeldet werden.

Sollten Sie solche Systeme nutzen, sprechen Sie uns bitte an oder nehmen Sie selbst fristgerecht die notwendige Anmeldung vor.

Aufsätze der BUST - Steuerberatungsgesellschaft im Blatt der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen im vierten Quartal 2024 und ersten Quartal 2025:

- Nr.12//2024: Umsatzsteuer in der Arztpraxis Teil 1

- Nr. 1/2025: Umsatzsteuer in der Arztpraxis Teil 2

In den beiden Artikeln wird auf die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen in einer Arztpraxis eingegangen und die ab 2025 neu geltende Kleinunternehmerregelung dargestellt

PVS-Telegramm 01/2025: Sozialversicherungsspflicht?

In diesem Artikel wird aufgezeigt, wann eine Praxisvertretung der Sozialversicherungsspflicht unterliegt

Die obigen Artikel und weitere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage www.bust.de unter „Aktuelles“ und dann „Fachveröffentlichungen“.

Ihre BUST – Steuerberatungsgesellschaft mbH